



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 3. Februar 2015
zur Vorlage Nr.: [2014-327](#)
Titel: **Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP): Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks (Neuformulierung); Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft (Anpassung)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/327

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP): Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks (Neuformulierung); Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft (Anpassung)

Vom 3. Februar 2015

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage wird vorgeschlagen, im Kanton Basel-Landschaft sechs Potenzialgebiete für Windparks im Richtplan festzusetzen. Nationale und kantonale Naturschutzgebiete sowie nationale BLN-Gebiete werden dabei nicht tangiert. Mit den sechs vorgeschlagenen Potenzialgebieten für Windparks werden die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um die quantitativen Windenergieziele der Baselbieter Energiestrategie zu erreichen.

In der Vernehmlassung zur Vorlage sind über 90 Stellungnahmen eingegangen. Die meisten sind sehr positiv. Demgegenüber stehen einige kritische Stimmen, welche sich grundsätzlich mit der Nutzung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft schwer tun. Viele Gemeinden wünschen rasche Fortschritte, damit sie bald entsprechende Zonen ausscheiden können.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden zwei Standorte angepasst: Das Gebiet Blauen/Chall wurde im Osten reduziert und im Westen geringfügig erweitert. Das Gebiet MuttENZ/Hard wurde erweitert.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 4. Dezember 2014 und 8. Januar 2015. Begleitet wurde sie dabei von Martin Kolb, Leiter ARP; Martin Huber, Stv. Leiter ARP und Niklaus Hufschmid, ARP, Abteilung Kantonsplanung.

2.2 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3 Anhörung

Obschon die Kommissionsmitglieder um die überwiegend zustimmenden Stellungnahmen zur Richtplananpassung wussten, wollten sie sich durch eine Anhörung zweier Vertreter mit sich widersprechenden Positionen ein besseres Bild über die Problematik verschaffen. Dazu wurden am 8. Januar 2015 die Gemeindepräsidien von Röschenz und Burg – welche Teil des Potenzialgebiets Burg-Chall sind – eingeladen, ihre Argumente für, beziehungsweise gegen den Bau- von Windkraft-Anlagen vorzutragen.

2.4 Nationale BLN-Gebiete als Vorinformation im KRIP

Die Verantwortlichen des ARP berichten, dass die Ausklammerung jener Windpark-Potenzialgebiete, welche BLN-Gebiete tangieren, bewusst vorgenommen wurde. Diese fliessen lediglich als Vorinformation in das Objektblatt VE2.4 des KRIP ein. Eine Kommissionsminderheit hätte es begrüsst, auf die

Aufnahme acht zusätzlicher Potenzialgebiete für Windparks, welche BLN-Gebieten tangieren könnten, als Vororientierung im Richtplan zu verzichten. Ein entsprechender Streichungsantrag wurde jedoch von einer Mehrheit der Mitglieder der Bau- und Planungskommission abgelehnt. Diese Stimmen teilen die Befürchtung ihrer Kolleginnen und Kollegen nicht, dass ein Festhalten an der Vororientierung Skeptikern von Windkraftanlagen in die Hände spielen könnte. Vielmehr sieht die Kommissionsmehrheit in der Aufnahme der zusätzlichen Potenzialgebiete im Richtplan einen Schritt zur Steigerung der Transparenz gegenüber der Bevölkerung über die gemachten Abklärungen.

2.5 Gemeindeautonomie in der kommunalen Nutzungsplanung

Auf Nachfrage aus den Reihen der Kommissionsmitglieder betonen die Vertreter des ARP, dass der kantonale Richtplan die Gemeindeautonomie hinsichtlich des Entscheids über den Bau einer Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet in keiner Weise beschneide. Jede Gemeinde hat es selber in der Hand, ob auf ihrem Gemeindegebiet eine Windkraft-Anlage, innerhalb eines der ausgeschiedenen «Potenzialgebiete für Windkraft-Anlagen» gebaut werden soll oder nicht. Die Hoheit der Gemeinde in der kommunalen Nutzungsplanung bleibt unangetastet. Die Gemeindeautonomie ist absolut. Folglich werden die Energieversorgungsunternehmen die Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung mit jenen Gemeinden suchen, die dem Bau von Windkraftanlagen positiv gegenüberstehen.

2.6 Festlegung der Standorte für Windkraftanlagen

Auf Stufe KRIP verweisen die Fachleute auf Nachfrage aus der Kommission darauf, dass es nicht möglich sei, eine Aussage über den genauen Standort von künftigen Windkraft-Anlagen zu machen. Im Richtplan werden lediglich die Potenzialgebiete für den Bau von Windkraftanlagen ausgeschieden. Folglich kann sich auch die Sichtbarkeit einer Anlage je nach Standort stark verändern. Vorgegeben ist der für die Potenzialgebiete für Windparks definierte Minimalabstand von 700 Metern zu Wohngebieten. Dadurch kann mit hoher Plausibilität die eidgenössische Lärmschutzbestimmung – die uneingeschränkte Gültigkeit hat – eingehalten werden. Die Standorte der Windkraft-Anlagen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt.

Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission sind sich einig, dass es bei dieser Vorlage nicht darum gehe, über ein konkretes Projekt zu befinden. Vielmehr sollen jene Gebiete, bei denen fachliche Abklärungen ergeben haben, dass sie sich für die Gewinnung von Windenergie eignen, im KRIP ausgeschieden werden. Ein Ja zu dieser Vorlage eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit interessierten Energieversorgungsunternehmen konkrete Projekte zu entwickeln.

3. Antrag an den Landrat

Die BPK empfiehlt, mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

Grellingen, 3. Februar 2015

Für die Bau- und Planungskommission:

Franz Meyer, Präsident

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission nicht verändert)
- Objektblätter KRIP (von der Kommission beantragte Fassung)
- Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission vom 15. Januar 2015

Landratsbeschluss

Anpassung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der angepassten Richtplan-Gesamtkarte mit den Potenzialgebieten für Windparks, dem neu formulierten Objektblatt VE2.4 (mit dem neuen Titel Potenzialgebiete für Windparks) sowie dem angepassten Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft, wird erlassen.
2. Das Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks ersetzt das frühere Objektblatt VE2.4 mit dem Titel 'Windenergieanlagen'. Die dort angeführten 6 Einzelstandorte für Windenergieanlagen gemäss Kantonaalem Richtplan vom 26. März 2009 werden aus dem Richtplan entlassen.
3. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
4. Die Motion 2007/248 vom 18. Oktober 2007 von Landrat Hannes Schweizer, SP, und 23 Mitunterzeichnenden mit dem Titel "Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten!" wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2007/198 vom 6. September 2007 von Landrat Philip Schoch, Grüne, mit dem Titel "Förderung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft" wird abgeschrieben.
6. Ziffern 1 und 2 dieses Landratsbeschlusses unterliegen gemäss §31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
7. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber



Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks



Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

A. Ausgangslage

Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima haben Bundesrat und Parlament im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Richtungsentscheid bedingt, dass das Schweizerische Energiesystem bis 2050 etappenweise umgebaut werden muss. Zur Palette an Massnahmen gehört vordringlich die gezielte Nutzung neuer erneuerbarer Energien (Solar- und Windenergie; Biomasse, Geothermie) mit ihrem erheblichen Substitutionspotenzial.

In seiner Botschaft 13.074 vom 4. September 2013 stipuliert der Bundesrat eine durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) von mindestens 4'000 GWh bis ins Jahr 2020 resp. 14'500 GWh bis 2050. Dies entspricht 24'200 GWh Jahresproduktion. Der Anteil Windenergie soll von heute rund 85 GWh auf 600 GWh im Jahre 2020 resp. 4'000 GWh im Jahre 2050 gesteigert werden. Die Revision des eidgenössischen Energiegesetzes bildet die rechtliche Grundlage für die Energiewende.

In Kongruenz mit dem kantonalen Energiegesetz beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 18. Dezember 2012 seine Strategie für die künftige Baselbieter Energiepolitik. Der Kanton unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes; die kantonale Energiestrategie 2012 ist in ihren Zielsetzungen und Massnahmen dazu komplementär. Als Ziel 13 nennt die Energiestrategie: Der Kanton unterstützt die Massnahmen, damit bis 2030 40 % der im Kanton verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Die Strategie geht davon aus, dass bis 2050 zusätzlich rund 1'000 GWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien erzeugt werden können. Für die Windenergie wird ein Potenzial von + 20 - 30 GWh Strom bis ins Jahr 2030 als realistisch angenommen.

Im Kanton Basel-Landschaft können gemäss fundierten Studien bis 500 GWh Elektrizität aus grossen Windkraftanlagen rentabel und landschaftsverträglich gewonnen werden. Demnach erscheint eine Strom-Substitution von 5 % (100 GWh) in 15 Jahren und eine von 10 % (200 GWh) in 25 Jahren im Bereich des Möglichen. Damit liegt das Stromziel 'erneuerbar' der kantonalen Energiestrategie gut im Bereich des Machbaren.

B. Ziele

- Im Kanton Basel-Landschaft sollen bis ins Jahr 2030 mindestens die in der regierungsrätlichen Energiestrategie angeführten Mengenziele an Windenergie erreicht werden.
- Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die dazu erforderlichen Windkraftanlagen - örtlich möglichst konzentriert - erstellt und wirtschaftlich betrieben werden können.
- Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Landschaft, Natur und Mensch sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlage
Erholung/Wohlfahrt	▪ mögliche Beeinträchtigung im näheren Umfeld
Soziale Aspekte	▪ Akzeptanz für markante Infrastrukturen
Wirtschaftliche Aspekte	▪ kleinere Abhängigkeit von importierter Energie und regionale Wertschöpfung
Voraussichtliche Kosten für den Kanton	▪ Planungskosten Richtplan; einmalig

Umwelt

Natur/Landschaft:	▪ Veränderungen des Landschaftsbildes
	▪ mögliche Beeinträchtigung einzelner Tierartengruppen
	▪ Schattenwurf im Nahbereich
Grundwasser/Boden:	▪ keine

Lärm/Luft/NIS:

- Rotorengeräusch; ev. Infraschall
- Elektrische und magnetische Felder im Umfeld der Windkraftanlagen und der elektrischen Übertragungsleitungen

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Bündelung ihrer Auswirkung sollen nur Gross-Windkraftanlagen realisiert werden.
- b) Windkraftanlagen sollen in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen und in denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert und zu Windparks mit in der Regel mindestens drei gleichartigen Windkraftanlagen zusammengefasst werden.
- c) Bei der Evaluation dieser Gebiete sind die Ziele des Bundes betreffend die Nutzung der Windenergie gebührend zu berücksichtigen.
- d) Ausserhalb dieser Gebiete sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Planungsanweisungen

- a) Die Planung von Windparks erfolgt im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren. Die Gemeinden legen dazu entsprechende Zonen für Windparks fest. Sie stellen dabei anhand konkreter Anlagenstandorte die Koordination mit Parallelverfahren, namentlich dem Rodungsverfahren, sicher.
- a) Die Gemeinden gewährleisten dabei die Koordination mit den benachbarten Gebietskörperschaften.
- c) Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Zonen für Windparks mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
 - Natur und Einordnung in Orts- und Landschaftsbild
 - Fruchtfolgeflächen
 - Wald
 - Immissionsschutz
 - Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Folgende Potenzialgebiete für Windparks gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:

- Liesberg - Roggenburg
- Liestal - Lausen - Arisdorf - Sissach
- Zunzgen - Itingen
- Chall - Burg
- Reigoldswil - Ziefen
- Muttenzer Hard

Vororientierung

Folgende Potenzialgebiete für Windparks werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

- Waldenburg-Eptingen
- Langenbruck-Bärenwil
- Liestal
- Langenbruck-Waldenburg
- Bretzwil-Lauwil
- Eptingen-Läufelfingen
- Oltingen-Zeglingen
- Münchenstein-Liestal



Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft

von der Bau- und Planungskommission beantragte Fassung

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

A. Ausgangslage

Die Vorranggebiete Landschaft dienen der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, Vielfalt und Eigenart, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind naturnahe Landschaften zu erhalten sowie die Landschaft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen.

Das **Nicht-Siedlungsgebiet** ist seit mehreren Jahrzehnten einem zunehmenden Druck ausgesetzt durch

- die Ausdehnung der Siedlungsfläche,
- die Zunahme der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
- die zugehörige Erschliessung und deren Betrieb,
- die intensivere oder veränderte landwirtschaftliche Nutzung
- die Zunahme der Freizeit- und Erholungsnutzungen.

Dazu kommen indirekte Einflüsse wie Lärm und Luftverschmutzung, welche die Landschaft zusätzlich belasten. "Freie" Landschaften ohne Bauten, Infrastrukturanlagen und anderen Belastungen werden im Kanton Basel-Landschaft immer seltener. Sie stellen jedoch einen eigenen Wert dar, denn Landschaft ist einmalig und unteilbar.

Trotz grosszügiger Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten im Regionalplan Landschaft von 1980 verlief diese Entwicklung kaum gebremst, und eine Trendwende ist nicht in Sicht.

Neue Sachbereiche von kantonalem und ggf. nationalem Interesse, wie etwa die Förderung erneuerbarer Energie, bedingen Infrastrukturen mit landschaftlichen Auswirkungen von neuartiger Dimension.

B. Ziele

- Ästhetisch hochwertige und kleinräumig gegliederte Landschaften sowie regionaltypische Landschaften sind zu erhalten und zu fördern. (KORE)
- Grössere zusammenhängende Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind, sollen erhalten werden. (KORE)
- Gleichzeitig soll eine weitere Zerschneidung von naturnahen Lebensräumen und Wildtierkorridoren verhindert werden.
- Windkraftanlagen sind in Windparks zu konzentrieren. Die Interessensabwägung zur Festlegung geeigneter Gebiete ist auf Richtplanstufe vorzunehmen.**

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

- | | |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Verkehr | ▪ keine neuen Verkehrsachsen in Vorranggebieten Landschaft |
| Siedlung | ▪ Begrenzung der Siedlungsausdehnung |
| Erholung/Wohlfahrt | ▪ Erhaltung von Freiräumen und attraktiven Erholungsgebieten |
| Soziale Aspekte | ▪ Erlebbarkeit von freier Landschaft |
| Wirtschaftliche Aspekte | ▪ keine Einschränkung der ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung |
| | ▪ Tourismusförderung |
| Voraussichtliche Kosten für den Kanton | ▪ keine |

Umwelt

- | | |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natur/Landschaft: | ▪ Erhaltung der Freiräume und der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushalts |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundwasser/Boden:

- Schutz der Bodenflächen und Bodenfunktionen

Lärm/Luft:

- Erhaltung "ruhiger" Landschaftsräume / Freihaltung von Leitbahnen zur Durchlüftung der Siedlungsgebiete

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen sowie Windkraftanlagen, sofern diese innerhalb der Potenzialgebiete für Windparks mit Planungsstand 'Festsetzung' gemäss Objektblatt VE2.4 liegen.
- Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.
- Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen.
- Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Planungsanweisungen

- Die Gemeinden setzen die Vorranggebiete Landschaft in ihren Zonenvorschriften um.
- Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Standorte für neue Aussiedlungen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
 - Fruchtfolgeflächen
 - Nutzung bestehender Infrastrukturen
 - Immissionsschutz
 - Einordnung in Orts- und Landschaftsbild
 - Grundwasserschutz
 -

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Die Vorranggebiete Landschaft gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.



2014/327

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP): Objektblatt VE2.4 Potenzialgebiete für Windparks (Neuformulierung); Objektblatt L3.2 Vorranggebiet Landschaft (Anpassung)

Vom 15. Januar 2015

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage wird vorgeschlagen, im Kanton Basel-Landschaft sechs Potenzialgebiete für Windparks im Richtplan festzusetzen. Nationale und kantonale Naturschutzgebiete sowie nationale BLN-Gebiete werden dabei nicht tangiert. Mit den sechs vorgeschlagenen Potenzialgebieten für Windparks werden die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um die quantitativen Windenergieziele der Baselbieter Energiestrategie zu erreichen.

In der Vernehmlassung zur Vorlage sind über 90 Stellungnahmen eingegangen. Die meisten sind sehr positiv. Demgegenüber stehen einige kritische Stimmen, welche sich grundsätzlich mit der Nutzung von Windenergie im Kanton Basel-Landschaft schwer tun. Viele Gemeinden wünschen rasche Fortschritte, damit sie bald entsprechende Zonen ausscheiden können.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden zwei Standorte angepasst: Das Gebiet Blauen/Chall wurde im Osten reduziert und im Westen geringfügig erweitert. Das Gebiet Muttenz/Hard wurde erweitert.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 20. Oktober und 10. November 2014. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro; Michael Köhn, Generalsekretär BUD; Martin Kolb, Leiter ARP; Alberto Isenburg, Leiter AUE und Niklaus Hufschmid, ARP, Abteilung Kantonsplanung, Bereich Landschaft.

2.2 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3 Erwägungen der Kommission

Die Vorlage und die Änderungen auf Grund der Vernehmlassung wurden in der Kommission grundsätzlich sehr gut aufgenommen. Mit dem Verzicht, Potenzialgebiete für Windparks in Naturschutzgebieten auszuschneiden, ist die Kommission einverstanden. Einige Potenzialgebiete tangieren hingegen Vorranggebiete Landschaft. Die Kommission ist der Ansicht, dass – wenn im Kanton Basellandschaft mit Wind Energie gewonnen werden soll – solche Kompromisse unumgänglich sind. Die Kommission glaubt nicht, dass der Schutzstatus der Vorranggebiete Landschaft damit aufgeweicht wird. Denn jede einzelne Nutzung in diesen Vorranggebieten muss im KRIP festgehalten werden.

Der KRIP definiert auch lediglich die Minimalanforderungen. Es ist den Gemeinden freigestellt, strengere Auflagen in ihren eigenen Zonenplänen festzusetzen, zum Beispiel grössere Minimalabstände zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebiet.

Mit der vorliegenden Anpassung des KRIP entstehen nicht automatisch Windkraftanlagen im Baselbiet. Es wird aber damit die planerische Grundlage gelegt, so dass Investoren überhaupt erst tätig werden können.

3. Antrag an den Landrat

Die UEK empfiehlt, mit 9:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

Pratteln, 15. Januar 2015

Für die Umweltschutz- und Energiekommission:
Philipp Schoch, Präsident